

und die Anwendung bestehender internationaler und regionaler Abmachungen über die Meeresverschmutzung zu verstärken;

15. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einzeln oder gemeinschaftlich und durch ihre Mitwirkung in den zuständigen globalen, regionalen und subregionalen Foren Maßnahmen zu ergreifen, die die Qualität und Quantität wissenschaftlicher Daten als Grundlage für wirksame Entscheidungen betreffend den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen verbessern;

16. *stellt fest*, daß sie 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans erklärt hat;

17. *bekräftigt* ihren Beschluß, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu überprüfen und zu bewerten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Meere und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht rechtzeitig vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes betreffend Meere und Seerecht durch die Generalversammlung zu verteilen;

19. *beschließt*, den Punkt "Meere und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung
26. November 1997

52/27. Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/34 vom 9. Dezember 1996, in der sie unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen gebeten hat, Maßnahmen zu ergreifen, damit ein Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde geschlossen wird, das bis zu seiner Billigung durch die Generalversammlung und die Versammlung der Behörde vorläufig angewandt werden soll,

davon Kenntnis nehmend, daß die Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde auf ihrer dritten Tagung beschlossen hat⁹¹, das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Generalsekretär der Internationalen Meeresbodenbehörde am 14. März 1997 unterzeichnete Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde zu billigen,

nach Behandlung des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde⁹²,

billigt das Abkommen, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

57. Plenarsitzung
26. November 1997

ANLAGE

Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde

Die Vereinten Nationen und die Internationale Meeresbodenbehörde,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 3067 (XXVIII) vom 16. November 1973 beschloß, die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen einzuberufen, mit dem Ziel, ein Übereinkommen zu verabschieden, das alle mit dem Seerecht zusammenhängenden Angelegenheiten behandelt, und daß die Konferenz das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen verabschiedet hat, aufgrund dessen unter anderem die Internationale Meeresbodenbehörde geschaffen wurde,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 48/263 vom 28. Juli 1994 das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 verabschiedet hat,

eingedenk dessen, daß das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen am 16. November 1994 in Kraft getreten ist und daß das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 am 28. Juli 1996 in Kraft getreten ist,

im Hinblick auf die Resolution 51/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1996, mit der die Generalversammlung die Internationale Meeresbodenbehörde eingeladen hat, an ihren Beratungen als Beobachter teilzunehmen,

sowie im Hinblick auf Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe f) des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, die Resolution 51/34 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1996 und den Beschluß ISBA/C/10 des Rates der Internationalen Meeresbodenbehörde vom 12. August 1996, in denen der Abschluß eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde gefordert wurde,

in dem Wunsche, ein wirksames System beiderseitig nützlicher Beziehungen zu schaffen, das die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erleichtert,

⁹¹ ISBA/3/A/3.

⁹² A/52/260, Anhang.

zu diesem Zweck *unter Berücksichtigung* der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zweck des Abkommens

Dieses Abkommen, das zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde (im folgenden als "Behörde" bezeichnet) gemäß den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen (im folgenden als "Charta" bezeichnet) und den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (im folgenden als "Seerechtsübereinkommen" bezeichnet) und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (im folgenden als "Durchführungsübereinkommen" bezeichnet) geschlossen wird, hat den Zweck, die für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Behörde geltenden Bedingungen festzulegen.

Artikel 2

Grundsätze

1. Die Vereinten Nationen erkennen die Behörde als die Organisation an, durch welche die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens im Einklang mit Teil XI des Seerechtsübereinkommens und dem Durchführungsübereinkommen die Tätigkeiten auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "Gebiet" bezeichnet) insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung der Ressourcen des Gebiets organisieren und überwachen. Die Vereinten Nationen verpflichten sich, ihre Tätigkeiten so auszuüben, daß die durch das Seerechtsübereinkommen und das Durchführungsübereinkommen geschaffene Rechtsordnung für die Meere und Ozeane gefördert wird.

2. Die Vereinten Nationen erkennen an, daß die Behörde aufgrund des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens im Rahmen der durch dieses Abkommen geschaffenen Arbeitsbeziehungen zu den Vereinten Nationen als autonome internationale Organisation tätig ist.

3. Die Behörde erkennt die Aufgaben an, die die Vereinten Nationen nach der Charta und anderen internationalen Übereinkünften, insbesondere auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Entwicklung sowie des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt, wahrzunehmen haben.

4. Die Behörde verpflichtet sich, ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta durchzuführen, um den Frieden und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, sowie in Übereinstimmung mit den Politiken der Vereinten Nationen zur Förderung dieser Ziele und Grundsätze zu handeln.

Artikel 3

Zusammenarbeit und Koordinierung

1. Die Vereinten Nationen und die Behörde erkennen an, daß die Herbeiführung einer wirksamen Koordinierung der Tätigkeiten der Behörde mit den Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen und die Vermeidung unnötiger Doppelarbeit wünschenswert sind.

2. Die Vereinten Nationen und die Behörde kommen überein, daß sie zur Erleichterung der wirksamen Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben eng miteinander zusammenarbeiten und einander in Fragen gemeinsamen Interesses konsultieren werden.

Artikel 4

Unterstützung des Sicherheitsrats

1. Die Behörde arbeitet mit dem Sicherheitsrat zusammen, indem sie ihm auf Ersuchen die Informationen zur Verfügung stellt und die Unterstützung gewährt, die für die Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind. Werden vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt, wahrt der Sicherheitsrat deren vertraulichen Charakter.

2. Auf Einladung des Sicherheitsrats kann der Generalsekretär der Behörde an den Sitzungen des Rates teilnehmen, um ihm Informationen zur Verfügung zu stellen oder ihn auf andere Weise in Angelegenheiten zu unterstützen, die in den Zuständigkeitsbereich der Behörde fallen.

Artikel 5

Internationaler Gerichtshof

Die Behörde erklärt sich bereit, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens betreffend den Schutz der Vertraulichkeit bestimmter Materialien, Daten und Informationen, alle Angaben zur Verfügung zu stellen, um die der Internationale Gerichtshof gemäß seinem Statut ersucht.

Artikel 6

Gegenseitige Vertretung

1. Unbeschadet des Beschlusses der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/6 vom 24. Oktober 1996 über die Gewährung des Beobachterstatus an die Behörde und vorbehaltlich künftiger Beschlüsse betreffend die Teilnahme von Beobachtern an ihren Tagungen laden die Vereinten Nationen vorbehaltlich der Geschäftsordnung und der Praxis der betreffenden Organe die Behörde ein, Vertreter zu Tagungen und Konferenzen anderer zuständiger Organe zu entsenden, wann immer Angelegenheiten erörtert werden, die für die Behörde von Interesse sind.

2. Vorbehaltlich der von ihren zuständigen Organen gefaßten Beschlüsse betreffend die Teilnahme von Beobachtern an ihren Tagungen lädt die Behörde vorbehaltlich der Geschäftsordnung und der Praxis der betreffenden Organe die Vereinten Nationen ein, Vertreter zu allen ihren Tagungen und Konferenzen zu entsenden, wann immer Angelegenheiten erörtert werden, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind.

3. Schriftliche Erklärungen der Vereinten Nationen, die der Behörde zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Sekretariat der Behörde an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Behörde im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung verteilt. Schriftliche Erklärungen der Behörde, die den Vereinten Nationen zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung verteilt. Diese schriftlichen Erklärungen werden in der Zahl und in den Sprachen verteilt, in denen sie dem jeweiligen Sekretariat zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 7

Zusammenarbeit zwischen den beiden Sekretariaten

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Behörde konsultieren einander gelegentlich hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen. Insbesondere konsultieren sie einander hinsichtlich der Verwaltungsvereinbarungen, die erforderlich sind, um den beiden Organisationen die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen und eine wirksame Zusammenarbeit und Verbindungstätigkeit zwischen ihren Sekretariaten sicherzustellen.

Artikel 8

Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten

1. Die Vereinten Nationen und die Behörde treffen Regelungen für den Austausch von Informationen, Veröffentlichungen und Berichten von beiderseitigem Interesse.

2. In Erfüllung der ihm nach Artikel 319 Absatz 2 Buchstaben *a)* und *b)* des Seerechtsübereinkommens übertragenen und von ihm gemäß Resolution 37/66 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1982 übernommenen Aufgaben berichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen der Behörde gelegentlich über Fragen allgemeiner Art, die sich in bezug auf das Seerechtsübereinkommen ergeben haben, und notifiziert der Behörde regelmäßig die Ratifikationen und förmlichen Bestätigungen des Übereinkommens, die Beitritte zu dem Übereinkommen und die Änderungen desselben sowie die Kündigungen des Übereinkommens.

3. Die Vereinten Nationen und die Behörde arbeiten zusammen, um sich von den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens Ausfertigungen von Seekarten oder Verzeichnissen geographischer Koordinaten der äußeren Grenzlinien des Festlandsockels, wie in Artikel 84 des Seerechtsübereinkommens erwähnt, zu beschaffen. Sie tauschen Ausfertigungen dieser Verzeichnisse von Koordinaten oder, soweit durchführbar, Seekarten untereinander aus.

4. Wo die seewärtigen Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse eines Vertragsstaates durch die seewärtige Grenze der ausschließlichen Wirtschaftszone festgelegt werden, stellen die Vereinten Nationen der Behörde Ausfertigungen dieser Verzeichnisse geographischer Koordinaten oder, soweit durchführbar, Seekarten zur Verfügung, in denen

die seewärtigen Grenzlinien der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vertragsstaates verzeichnet sind, die nach Artikel 75 Absatz 2 des Übereinkommens beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt wurden.

5. Soweit durchführbar, stellt die Behörde die von den Vereinten Nationen angeforderten Sonderstudien oder Informationen zur Verfügung. Die Bereitstellung solcher Berichte, Untersuchungen und Informationen erfolgt vorbehaltlich der in Artikel 14 festgelegten Bedingungen.

6. Die Vereinten Nationen und die Behörde unterliegen den erforderlichen Beschränkungen zum Schutz der Vertraulichkeit der ihnen durch ihre Mitglieder oder andere bereitgestellten vertraulichen Materialien, Daten und Informationen. Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 1 ist dieses Abkommen nicht so auszulegen, als verpflichte es entweder die Vereinten Nationen oder die Behörde, Materialien, Daten oder Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Bereitstellung nach ihrer Auffassung einen Bruch des Vertrauens eines ihrer Mitglieder oder anderer Personen, von denen sie diese Informationen erhalten haben, darstellen könnte oder die auf andere Weise die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen würde.

Artikel 9

Statistische Dienste

In dem Bewußtsein, daß es wünschenswert ist, auf statistischem Gebiet soweit wie möglich zusammenzuarbeiten und die Belastung der Regierungen und anderer Organisationen, von denen Daten eingeholt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken, verpflichten sich die Vereinten Nationen und die Behörde, unerwünschte Doppelarbeit bei der Erhebung, Analyse und Veröffentlichung von Statistiken zu vermeiden, und kommen überein, einander hinsichtlich der effizientesten Nutzung der vorhandenen Ressourcen und des Fachpersonals auf dem Gebiet der Statistik zu konsultieren.

Artikel 10

Technische Unterstützung

Die Vereinten Nationen und die Behörde verpflichten sich, bei der Gewährung technischer Hilfe im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung in dem Gebiet, des Technologietransfers sowie der Verhütung, Verringerung und Bekämpfung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Tätigkeiten in dem Gebiet zusammenzuarbeiten. Insbesondere kommen sie überein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Koordinierung ihrer Tätigkeiten im Bereich der technischen Hilfe im Rahmen des bestehenden diesbezüglichen Koordinierungsmechanismus zu erreichen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen und der Behörde nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gründungsurkunden sowie der Aufgaben und Verantwortlichkeiten anderer Organisationen, die sich an Tätigkeiten im Bereich der technischen Hilfe beteiligen.

Artikel 11

Vereinbarungen betreffend das Personal

1. Die Vereinten Nationen und die Behörde kommen überein, im Hinblick auf die Gewährleistung einheitlicher Normen für

die Beschäftigung im internationalen Bereich und soweit durchführbar, gemeinsame Normen, Methoden und Regelungen im Bereich des Personalwesens anzuwenden, um ungerechtfertigte Unterschiede in den Beschäftigungsbedingungen zu vermeiden und den Austausch von Personal zu erleichtern, mit dem Ziel, das Personal möglichst nutzbringend einzusetzen.

2. Zu diesem Zweck kommen die Vereinten Nationen und die Behörde überein,

a) einander in Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen der leitenden und sonstigen Bediensteten gelegentlich zu konsultieren, mit dem Ziel, ein Höchstmaß an Einheitlichkeit in diesen Angelegenheiten zu erzielen;

b) beim zeitweiligen oder dauerhaften Austausch von Personal, falls dieser wünschenswert erscheint, zusammenzuarbeiten und dabei die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die aufgrund des Dienstalters erworbenen Ansprüche und die Ruhegehaltsansprüche erhalten bleiben;

c) bei der Schaffung und Anwendung eines geeigneten Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personal und damit zusammenhängenden Fragen zusammenzuarbeiten.

3. Gemäß Beschluß ISBA/A/15 der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde vom 15. August 1996 und nach Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen beteiligt sich die Behörde am Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen im Einklang mit der Satzung des Fonds und akzeptiert die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen für Beschwerden über die angebliche Nichteinhaltung dieser Satzung.

4. Die Bedingungen, zu denen die Behörde und die Vereinten Nationen einander im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten Einrichtungen oder Dienste zur Verfügung stellen, werden erforderlichenfalls Gegenstand von Zusatzvereinbarungen sein, die zu diesem Zweck getroffen werden.

Artikel 12
Konferenzdienste

1. Sofern die Generalversammlung der Vereinten Nationen nichts anderes beschließt, nach angemessener Vorankündigung an die Behörde, werden die Vereinten Nationen der Behörde gegen Kostenerstattung die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stellen, die für die Tagungen der Behörde erforderlich sind, einschließlich Übersetzungs- und Dolmetschdienste sowie Dokumentations- und Konferenzdienste.

2. Die Bedingungen, zu denen die Vereinten Nationen der Behörde im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten Einrichtungen oder Dienste zur Verfügung stellen, werden erforderlichenfalls Gegenstand gesonderter Vereinbarungen sein, die zu diesem Zweck getroffen werden.

Artikel 13
Haushalts- und Finanzfragen

Die Behörde erkennt an, daß es wünschenswert ist, mit den Vereinten Nationen eine enge Zusammenarbeit im Haushalts- und Finanzbereich herzustellen, damit sie aus den Erfahrungen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet Nutzen ziehen kann.

Artikel 14
Finanzierung von Diensten

Die durch die Bereitstellung von Diensten nach diesem Abkommen entstehenden Kosten und Aufwendungen werden Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen der Behörde und den Vereinten Nationen sein.

Artikel 15
Passierscheine der Vereinten Nationen

Unbeschadet des Rechts der Behörde, ihre eigenen Reiseausweise auszustellen, sind die Bediensteten der Behörde berechtigt, nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Behörde, den Passierschein der Vereinten Nationen als gültigen Reiseausweis zu benutzen, soweit dessen Benutzung in dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde oder in anderen die Vorrechte und Immunitäten der Behörde regelnden Übereinkünften anerkannt ist.

Artikel 16
Durchführung des Abkommens

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Behörde können Zusatzvereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens schließen, soweit dies wünschenswert erscheint.

Artikel 17
Änderungen

Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Behörde geändert werden. Jede auf diese Weise vereinbarte Änderung tritt nach ihrer Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Versammlung der Behörde in Kraft.

Artikel 18
Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt nach Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Versammlung der Behörde in Kraft.

2. Dieses Abkommen wird nach Unterzeichnung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Behörde von den Vereinten Nationen und der Behörde vorläufig angewendet.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, gehörig befugten Vertreter der Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 14. März 1997 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen:

Für die Internationale Meeresbodenbehörde:

(Gezeichnet)

Kofi A. ANNAN
Generalsekretär

(Gezeichnet)

Satya N. NANDAN
Generalsekretär

52/28. Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/192 vom 22. Dezember 1992 über die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände und ihre Resolutionen 50/24 vom 5. Dezember 1995 und 51/35 vom 9. Dezember 1996 über das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen⁹³,

sowie unter Hinweis auf die auf der Konferenz verabschiedeten Resolutionen I und II⁹⁴,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Übereinkommens für die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen sowie der Notwendigkeit der regelmäßigen Behandlung und Überprüfung der diesbezüglichen Entwicklungen,

sowie in Anerkennung der Wichtigkeit der handwerklichen und der Subsistenzfischerei,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Informationen, die Staaten, in Betracht kommende Sonderorganisationen, internationale Organisationen, zwischenstaatliche Organe und nichtstaatliche Organisationen gemäß Resolution 51/35 zur Verfügung gestellt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁵,

1. *anerkennt* die Bedeutung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen⁹³ als eines wichtigen Beitrags zur Gewährleistung der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen;

2. *betont* die Wichtigkeit eines baldigen Inkrafttretens und einer effektiven Durchführung des Übereinkommens;

3. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 *b*) des Übereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sicherzustellen, daß Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise beim Beitritt zu diesem abgegeben haben oder abgeben, mit den Artikeln 42 und 43 des Übereinkommens vereinbar sind;

5. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, daß zahlreiche kommerziell wichtige grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände intensiven und kaum geregelten Fischereiaktivitäten ausgesetzt sind und daß einige Bestände nach wie vor überfischt werden;

6. *begrüßt es*, daß immer mehr Staaten und andere Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung Rechtsvorschriften und sonstige Vorschriften erlassen oder andere Maßnahmen ergriffen haben, um das Übereinkommen umzusetzen, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

7. *fordert* die Staaten und anderen Rechtsträger sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ergreifung von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens in Erwägung zu ziehen;

8. *fordert* die Staaten, die in Betracht kommenden Sonderorganisationen, internationalen Organisationen, zwischenstaatlichen Organe und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Generalsekretär Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er einen möglichst umfassenden Bericht erstellen kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung und danach in Zweijahresabständen über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen, so auch über den Stand und die Durchführung des Übereinkommens, Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen sowie von sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten

⁹³ A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

⁹⁴ A/CONF.164/38, Anhang; siehe auch A/50/550, Anhang II.

⁹⁵ A/52/555.